Zusätzliche Vertragsbedingungen des Vogtlandkreises für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ZV-V) v. 01.02.2019

1. Vertragsbestandteile:

- 1.1. Vertragsbestandteile sind:
 - a) das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein oder der Rahmenvertrag;
 - b) die Leistungs- bzw. Ausführungsbeschreibung einschl. etwaiger Planungsunterlagen
 - c) die etwaigen Besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen:
 - d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vogtlandkreises für die Ausführung von Lieferungen (ZV-V);
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.2. Bei evtl. Unstimmigkeiten/Widersprüchen gelten die genannten Bestimmungen entsprechend ihrer Reihenfolge nach Nr. 1.1.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise inkl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenkosten (u.a. Kosten für die Verpackung, Transport, Rollgeld, Fracht, Versicherungen), sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3. Änderung der Leistung

3.1. Teillieferungen sind nur dann zugelassen, wenn sie ausdrücklich in der Leistungs- bzw. Ausführungsbeschreibung vereinbart worden sind.

Bei mengenmäßigen Mehr- oder Minderleistungen bis 20 v.H. gelten die vereinbarten Preise. Mengenmäßige Mehr- oder Minderleistungen über 20 v.H. berechtigen zu neuen Vereinbarungen.

4. Frist für Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Auslösung des Auftrags zu erbringen.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die Lieferung oder Leistung frei Erfüllungsort zu erbringen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Verpackung

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie sollen wiederverwendbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsstoffe werden grundsätzlich dem Auftragnehmer auf seine Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt bzw. auf Kosten des Auftragnehmers der Verwertung/ Entsorgung zugeführt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde; der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsstoffe oder Gebinde, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Landkreises über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

6. Ausführung der Leistung

Hat der Landkreis aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz oder anstelle davon Aufwendungsersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

Hat ein Verschulden des Landkreises oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

7. Nachunternehmer

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne vorherige Genehmigung des Landkreises wechseln.

8. Pflichtverletzung des Auftragnehmers

Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist wird eine Vertragsstrafe für jede vollendete Woche mit 0,5 v.H. des Wertes für den nicht nutzbaren Teil der Leistung berechnet. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 8 % des nicht nutzbaren Teils der Leistung. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt die Vertragsleistungen nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

9. Abnahme, Gefahrenübergang

Die Abnahme ist die Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß geschuldete Leistung. Die bloße Entgegennahme einer Lieferung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist nach Erfüllung der Lieferung eine förmliche Abnahme durchzuführen. Wird die Abnahme der Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle auf den Landkreis über.

10. Güteprüfung

- 10.1. Im Rahmen der Qualitätssicherung muss der Auftragnehmer die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit prüfen.
- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich durch eigenes Personal oder andere Beauftragte von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion und einem gegebenenfalls vorhandenen Qualitätssicherungssystem zu unterrichten, in die Ausführungs- und Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

- 10.3. Der Auftraggeber hat das Recht, zu liefernde Waren nach Fertigung oder Leistungen nach Abschluss beim Auftragnehmer oder am Erfüllungsort einer Prüfung im Hinblick auf vertragsgemäße Herstellung und Beschaffenheit zu unterziehen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, besondere Prüfungen durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen. Die Prüfung beim Auftragnehmer soll nicht später als zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Versandbereitschaft beginnen.
- 10.4. Der Auftragnehmer kann die Prüfung von Teilmengen nur verlangen, wenn die Lieferung von Teilmengen vereinbart ist.
- 10.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mangelhafte Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden, es sei denn, dass von einer Vertragspartei ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist.
- 10.6. Bei Zulieferverträgen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass diesem gleiche Güteprüfrechte wie ihm gegenüber eingeräumt werden.

11. Mängelansprüche und Verjährung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch solche Zeiten, in denen ein gelieferter Gegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann, gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufes beginnt mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tage der Übergabe der instandgesetzten Gegenstände oder der Ersatzteile an den Auftraggeber.
- 11.3. Dieselbe Frist gilt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen.
- 11.4. Gewährleistungsansprüche werden durch vorbehaltlos gütegeprüfte und empfangene Lieferungen und Leistungen nicht aufgehoben.
- 11.5. Bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen ist die Abnahme der Einzelleistung für die Erfüllung maßgebend.

12. Rechte Dritter

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für den Auftraggeber entstehen. Diese Verpflichtung entfällt nicht deshalb, weil zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen von dem Auftraggeber beigestellt worden sind.

13. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Lieferschein oder mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist unzulässig. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen kreisliche Forderung ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt. Der Landkreis ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, aufzurechnen.

14. Streitigkeiten

Erfüllungsort ist Plauen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand ist Plauen.

15. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

16. Bedingungen des Auftragnehmers

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

17. Vertragsänderungen

Ein Vertrag kann nur durch ausdrücklich schriftlichen Nachvertrag abgeändert oder ergänzt werden. Abweichungen von den in Nr. 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Landkreis sie schriftlich bestätigt hat.

18. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber

- 18.1. Der Auftraggeber kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung k\u00fcndigen, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepf\u00e4ndet wird oder wenn der Auftragnehmer durch Abtreten der Forderung erhaltene Geldmittel nicht zur Auftragserf\u00fcllung verwendet.
- 18.2. Der Auftraggeber kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, oder ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn der Auftragnehmer eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

18.3. Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn sich herausstellt, dass eine von dem Auftragnehmer abgegebene Erklärung über die Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung unrichtig war oder später unrichtig wird bzw. bekannt wird, dass der Auftragnehmer gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verstoßen hat.

19. Schlussbestimmung

Die evtl. Unwirksamkeit einer dieser Bedingungen lässt die übrigen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vogtlandkreises für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen werden zum 01.02.2019 in Kraft gesetzt. Damit verlieren die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vogtlandkreises für die Ausführung von Lieferungen vom 01.04.2004 ihre Gültigkeit.

Rolf Keil Landrat